Synopse

In Spalte eins findet sich die bestehende Satzung, in Spalte zwei die neue Fassung. Neue Passagen werden in Spalte zwei ohne Nennung in Spalte zwei in grün hervorgehoben. Entfallende Regelungen werden in Spalte eins in rot dargestellt, ohne dass in Spalte zwei hierauf eingegangen wird. Verbleibende Satzungsteile werden nicht erwähnt. Spalte drei dient der Begründung.

Bestehende Satzung	**Neue Satzung**	**Begründung**
Präambel		
Satzung vom 15.06.2016, zuletzt geändert am 10.11.2021	Satzung vom 15.06.2016, zuletzt geändert am 14.12.2022	Aktualisierung
§ 5 Gebührenhöhe		
(2) Geschwisterkinder, die sich zur selben Zeit in der Waldpark Kindertagesstätte aufhalten, sind beitragsfrei, sofern die gleiche Betreuungsform in Anspruch genommen wird. Bei unterschiedlichen Betreuungsformen wird die höhere Gebühr erhoben. Abgewichen wird hiervon bei der Hortbetreuung im Hort an der Schule. Hier ist für das Geschwisterkind im Hort ein reduzierter Beitrag zu entrichten. Befindet sich ein Kind in der Waldpark Kindertagesstätte (oder evangelische Kindertagesstätte) und das Geschwisterkind in der Horteinrichtung, so wird für das Kind mit der höheren Gebühr der volle Beitrag erhoben. Für das zweite Kind bzw. jedes weitere Kind wird die Gebühr für die beanspruchte Betreuungsform um 50% reduziert.	2) Geschwisterkinder, die sich zur selben Zeit in der Waldpark Kindertagesstätte aufhalten, sind beitragsfrei, sofern die gleiche Betreuungsform in Anspruch genommen wird. Bei unterschiedlichen Betreuungsformen wird die höhere Gebühr erhoben. Bei unterschiedlichen Zuordnungen in die Bereiche Ü3 und U3 ist das jüngere Kind beitragspflichtig. Abgewichen wird hiervon bei der Hortbetreuung im Hort an der Schule. Hier ist für das Geschwisterkind im Hort ein reduzierter Beitrag zu entrichten. Befindet sich ein Kind in der Waldpark Kindertagesstätte (oder evangelische Kindertagesstätte) und das Geschwisterkind in der Horteinrichtung, so wird für das Kind mit der höheren Gebühr der volle Beitrag erhoben. Für das zweite Kind bzw. jedes weitere Kind wird die Gebühr für die	Die bisherige Form der Satzung war widersprüchlich. So normiert der Gesetzestext aus § 5, dass bei unterschiedlichen Betreuungsformen der höhere Betrag bei der Berücksichtigung der Beitragspflicht zu wählen ist. Bei zwei unterschiedlich alten Kindern, die parallel sowohl im U3 wie auch im Ü3-Bereich betreut werden, muss so immer das jüngere Kind gewählt werden. Die Anlage zur Satzung spricht hingegen vom 1.Kind, welches beitragspflichtig ist und jedes weitere Kind, das beitragsbefreit sei. Da nach Einschätzung des Landratsamtes das „1.Kind“ gleichzusetzen ist mit dem älteren Kind, soll eine Klarstellung sowohl im Schriftteil als auch in der Ablage erfolgen.

	beanspruchte Betreuungsform um 50% reduziert.	
§ 8 Inkrafttreten		
-	Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kinderbetreuungs-einrichtungen der Gemeinde Eisingen (Kita-Gebührensatzung) außer Kraft.	Redaktionelle Änderung.

Anlage 1

Elternbeiträge Waldpark- Kindertagesstätte						
				3.9%-ige Erhöhung		
	1. Kind	Geschwisterkind		Beitragspflichtiges Kind*	abgerundet auf 1/2 Euro- Beträge	Geschwisterkind
Regelkindergarten (RG) (29 Std./Woche)	97,00 €	beitragsfrei		100,78 €	100,50 €	beitragsfrei
Kindergarten mit verl. Öffnungszeiten (VÖ) (30 Std. Woche)	114,00 €	beitragsfrei		118,45 €	118,00 €	beitragsfrei
Kindergarten mit Ganztagesbetreuung (GT) (47 Std. Woche)	152,00 €	beitragsfrei		157,93 €	157,00 €	beitragsfrei
Regelkindergarten Kleinkind (RG) (29 Std./Woche)	194,00 €	beitragsfrei		201,57 €	201,50 €	beitragsfrei
Kinderkrippe mit verl. Öffnungszeiten (VÖ) (30 Std. Woche)	229,00 €	beitragsfrei		237,93 €	237,50 €	beitragsfrei
Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung (GT) (47 Std. Woche)	305,00 €	beitragsfrei		316,90 €	316,50 €	beitragsfrei

* Bei mehreren Kindern Kinder und unterschiedlichen Betreuungsformen und/ oder Alter ist das Kind betragspflichtig, dass den höheren Beitrag zu entrichten hat.